

Beispielen, daß Angehörige der höheren Stände dieses Ordale bestanden, wie z. B. Konrad von Ursperg (Chronica. ad ann. 1126) von einem Grafen Welfo erzählt. — 5. Die Kreuzesprobe (judic. crucis, ad crucem stare, crucis contendere) bestand darin, daß die streitenden Parteien oder deren Stellvertreter mit ausgebreiteten Armen an einem Kreuze stehen mußten; wer zuerst die Arme sinken ließ oder überhaupt sich bewegte, hatte verloren. Ob diese Form des Gottesurtheils, wie Einige aus dem Decretum Thassilonis de popularibus legibus c. 6 (Walter I, 296) geschlossen haben (Grimm 927; Heffele, Conc.-Gesch. III, 614 f.; dagegen: Dahn, Studien zur Gesch. der german. Gottesurtheile, München 1857, 88), heidnischen Ursprungs sei, läßt sich nicht mit voller Sicherheit barthun, aber soviel steht außer Zweifel, daß die Kreuzesprobe in der christlichen Zeit als Mittel gebraucht wurde, den aus dem heidnischen Alterthum stammenden Zweikampf allmählig zu verdrängen. In einem Capitulare Pipins vom J. 752 wird das *judicium crucis* zum erstenmal erwähnt (Walter II, 35; vgl. Conc. Vermeriens. ann. 753, c. 17; Hard. III, 1992), und Karl d. Gr. hat dasselbe mehrfach vorgeschrieben. In welchem großem Ansehen die Kreuzesprobe unter seiner Regierung stand, bezeugen verschiedene wichtige Fälle, in welchen sie angewendet wurde. Zwischen der Bürgerschaft von Verona einerseits und dem Bischof und der Geistlichkeit andererseits war wegen der Wiederherstellung der Stadtmauern ein heftiger Streit entbrannt, und man kam überein, die Entscheidung dem Ausspruche Gottes zu überlassen. Jede Partei wählte einen jungen Geistlichen für das Gottesurtheil, beide Stellvertreter standen während der Messe am Kreuze, bis der, welchen die Bürgerschaft gewählt hatte, halbtodt zur Erde stürzte (Ughelli, Italia sacra V, 610). Um dieselbe Zeit (775) stritten der Bischof von Paris und der Abt von St. Denis um den Besitz eines kleinen Klosters (Plaoicium); die Kreuzesprobe entschied gegen den Bischof, weil sein Vertreter zuerst die Stellung veränderte (Mabillon, De re diplomat. 6, n. 51). Karl selbst schrieb für den Fall, daß nach seinem Tode Grenzstreitigkeiten unter seinen Söhnen entstehen sollten, statt des Zweikampfes die Entscheidung der Kreuzesprobe vor (Charta divisionis regni ann. 806, c. 14; Walter II, 218). Aber schon Ludwig d. Fr. verbot im J. 816 dieses Ordale: *Sancitum est, ut nullus deinceps quamlibet examinationem crucis facere praesumat, ne quae Christi passione glorificata est, cujuslibet temeritate contemptui habeatur* (Walter I. c. 306 sq.), und von da an scheint es außer Gebrauch gekommen zu sein. — 6. Das Wahrgengericht (judic. foretri). Wenn bei einem Mord der Schuldige nicht entdeckt werden konnte, aber der Verdacht auf Einem oder Mehreren haftete, so wurde der Leichnam auf eine Bahre gelegt, die Incriminirten mußten sich ihm nähern und die Wunden berühren. Fing der Todte an zu

bluten oder sich zu bewegen, zu schäumen oder die Farbe zu ändern, so galt dieß als Zeichen und Beweis der Thäterschaft. Die Wahrprobe wird weder in den Volksgesetzen, noch in den übrigen Rechtsquellen des Mittelalters erwähnt; die ersten Spuren derselben finden sich im Nibelungenlied und im Zwein (Grimm 930). Erst im 17. Jahrhundert läßt sich ihr Gebrauch bei den Gerichten nachweisen (Hessen-Darmstädtische Landesordn. vom J. 1639, Tit. 2; Sam. Stryok, De jure sensuum, dissert. VII. de tactu; Fr. Mejer, Gesch. d. Orbalien, Jena 1795, 113 ff.), aber sie reicht ohne Zweifel in's germanische Heidenthum zurück (Dahn a. a. O. 41). Eine besondere Art des Wahrgerichts war das in Niedersachsen übliche Scheingehen, wonach der Verdächtige statt des Leichnams bloß die abgenommene Hand des Todten zu berühren hatte (Schottel, Tractat von unterschiedlichen Rechten in Deutschland, Wolfenb. 1671; Grimm 879 f. 931). — 7. Der geweihte Bissen (judic. offas, angelächsisch *cornnaed*) stammt aus England und kam von da nach Friesland, Frankreich und in die Gegenden des Unterrheins. Dem Angeschuldigten wurde ein vom Priester benedicirtes Stüd ungeäuertes Gerstenbrod und Schaffkäse, beide eine Unze schwer (Martens l. c. Ordo XV), in den Mund gelegt; konnte er den Bissen nicht verschlucken, würgte er ihn, so daß er durch Erbrechen wieder ausgeschieden werden mußte (Martens, Ordo XIII), so war die Schuld bewiesen — das Ganze offenbar berechnet auf die Wirkung des bösen Gewissens. Ueber des Grafen Godwin mißlungene Probe vgl. J. M. Lappenberg, Gesch. von England, Hamb. 1834, I, 516.) — 8. Nahe verwandt mit dem *judicium offas* und vielleicht aus ihm entstanden ist die *Abendmahlsprobe* (*purgatio per sacram Eucharistiam*). Gegen die Annahme einer solchen: Hildenbrand a. a. O. 28 ff.; Psalz a. a. O. 13 ff.; Hilde, Das Gottesurtheil der Abendmahlsprobe, Berlin 1867). Freilich erscheint der Empfang der heiligen Communion bisweilen als bloße Vorbereitung auf das Ordale (Martens, Ordo V u. VI) oder auch als Ergänzung und Verstärkung des gerichtlichen Eides, wobei sogar Abendmahlsheifer auftreten (Canutus Geleke 1, 5, § 1; Schmid a. a. O. 255), aber die Eucharistie gestaltete sich auch zum abgesonderten, für sich selbst bestehenden Gottesurtheil, bei welchem der Angeschuldigte, indem der Priester ihm die heilige Hostie reichte, die Worte sprach: *Corpus Domini sit mihi in probationem hodie*. Der religiöse Sinn der Zeit verband damit den Glauben, daß der Frevler den Mißbrauch des Heiligsten mit plötzlichem Tode büßen werde, und die Geschichtschreiber ermangeln nicht, verschiedene Beispiele eines solchen göttlichen Strafgerichtes zu erzählen. Eines der bekanntesten ist die Abendmahlsprobe Lothars von Lothringen. Um seinen Ehestreit zu Ende zu führen und durch den Papst vom Banne losgesprochen zu werden, begab sich derselbe (869) nach Italien und traf von Bene-